



Antragsmappe

für die

**Anerkennung von befähigten Personen nach
§ 14 Abs. 6 Satz 2 BetrSichV**

Zuständige Behörde in Hessen ist das

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
am Standort Wiesbaden
Dezernat VII/Wi-71.3**

Simone-Veil-Straße 5 • 65197 Wiesbaden
Telefon: (0611) 4119-0 • Telefax: (0611) 4119-37
E-Mail: arbeitsschutz@afas-wi.hessen.de

Merkblatt zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung

Anerkennung von befähigten Personen
nach § 14 Abs. 6 Satz 2 BetrSichV

Die **Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV** – ist seit dem **03. Oktober 2002** gültige Rechtsverordnung zur Regelung von **Bereitstellung** und **Benutzung** von **Arbeitsmitteln** und **überwachungsbedürftigen Anlagen**.

Die Rechtssystematik unterscheidet nunmehr strikt zwischen dem Inverkehrbringen und dem Betrieb (Bereitstellung und Benutzung bei der Arbeit) von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen.

Was den **Explosionsschutz** betrifft, ersetzt die BetrSichV seit 01. Januar 2003 die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen - ElexV. Eine Anerkennung für **Werkssachverständige** und **Sachkundige** im Sinne des § 15 ElexV ist **nicht** mehr möglich.

Die Bestimmungen zum **Inverkehrbringen** der Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden sollen, sind in der „Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche – **Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV)** vom 12. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2,17) enthalten. Die 11. GPSGV dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 94/9/EG („ATEX 95“) vom 23. März 1994.

Prüfungen im Rahmen des **Inverkehrbringens** von Geräten in explosionsgefährdeten Bereichen, welche vom Hersteller oder Einführer durchgeführt werden müssen, sind nicht mit den Prüfungen zu verwechseln, die zur **Gewährleistung des sicheren Betriebes** durchzuführen sind.

Die Betriebsvorschriften, und auch die **Prüfvorschriften für den sicheren Betrieb**, der vorgeannten **Geräte und Schutzsysteme für explosionsgefährdete Bereiche** sind in der BetrSichV geregelt.

Die Prüfungen werden durch „befähigte Personen“ durchgeführt. Der Begriff der befähigten Person stammt aus der BetrSichV und ersetzt quasi den bisherigen „Sachkundigen“ und Werkssachverständigen.

Gemäß § 14 Abs. 6 der BetrSichV dürfen Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, instandgesetzt worden sind, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine **zugelassene Überwachungsstelle** festgestellt hat, dass sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, und nachdem sie hierüber eine Bescheinigung nach § 19 BetrSichV erteilt oder die überwachungsbedürftig Anlage mit einem Prüfzeichen versehen hat.

Diese Prüfungen dürfen auch von **befähigten Personen eines Unternehmens** durchgeführt werden, soweit diese Personen von der zuständigen Behörde (in Hessen: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik am Standort Wiesbaden, Dezernat VII/Wi-71.3) anerkannt sind. Die Anerkennung als befähigte Person ist unternehmensbezogen und gilt nur für die Prüfungen von solchen Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen, die dieses Unternehmen instandgesetzt hat. Die Anerkennung gilt nicht für alle Prüfungen an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles von dem der Explosionsschutz abhängt im Unternehmen instand gesetzt worden sind, sondern nur für die Prüfungen nach Instandsetzungsmaßnahmen, für die der Anerkennungsantrag gestellt wurde und die im Einzelnen im Anerkennungsbescheid aufgeführt sind.

Hinweis:

Erhebliche Modifikationen des Explosionsschutzes von Geräten im Sinne der 11. GPSGV – Explosionsschutzverordnung sind im Rahmen des § 14 Abs. 6 BetrSichV nicht erfasst.

Fachliche Voraussetzungen¹**1. Anforderungen an befähigte Personen****1.1 Berufsausbildung**

Die befähigte Person muss eine technische *Berufsausbildung* abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

1.2 Berufserfahrung

Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z.B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglicher Beobachtung.

Die befähigte Person für die Prüfungen zum Explosionsschutz nach § 14 (6) BetrSichV muss eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen i. S. des Artikels 1 der RL 94/9/EG besitzen.

1.3 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine *zeitnahe berufliche Tätigkeit* im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Fortbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben.

Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdung verfügen.

Die befähigte Person für die Prüfungen zum Explosionsschutz nach § 14 (6) BetrSichV muss über die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse des Explosionsschutzes sowie der relevanten technischen Regelungen verfügen und sofern erforderlich diese Kenntnisse aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an Schulungen /Unterweisungen.

2. Eignung und Weisungsfreiheit

2.1 Die befähigte Person muss zuverlässig und für die Prüftätigkeit körperlich geeignet sein.

2.2 Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden.

¹ TRBS 1203 „Technische Regel zur BetrSichV – Befähigte Personen“ – Stand 8.10.2004 (Bekanntmachung des BMWA vom 18. November 2004 - III B 8 – 35650 (BAnz. S. 23 797)!).

Betriebliche Anforderungen:

1. Nachweis des regelmäßig anfallenden Bedarfes, es darf sich nicht um nur selten anfallende Prüfungen von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG, die instand gesetzt wurden; handeln.
2. Der Betrieb muss über die für die Instandsetzung der explosionsgeschützten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für deren Prüfung eine Anerkennung beantragt wird, erforderlichen Einrichtungen verfügen (z.B. Tränkanlagen).
3. Es müssen die zu den Prüfungen, für die eine Anerkennung beantragt wird erforderlichen Prüfeinrichtungen sowie ggf. Unterlagen, Hilfsmittel und Hilfskräfte vorhanden sein
4. Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten ausschließlich durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte unter ständiger Aufsicht der von der Behörde anerkannten befähigten Person, unter Beachtung der in der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung einer Prüfstelle genannten Bedingungen und erforderlichenfalls nach den Angaben des Herstellers erfolgt.
5. Es muss gewährleistet sein, dass für die von der Behörde anerkannte befähigte Person Weisungsfreiheit für Ihre Prüftätigkeit im Rahmen der Anerkennung besteht. Die von der Behörde anerkannte befähigte Person darf nur aufgrund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen darüber bestimmen, ob der Prüfgegenstand den gestellten Anforderungen entspricht.
6. Die Firma muss eine Freistellungserklärung (Entwurf unter C 1) in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung für den Fall abgeben, dass die von der Behörde anerkannte befähigte Person im Rahmen der ihr übertragenen Prüfungsbefugnisse eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.
7. Es muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist so zu gestalten, dass der Anspruch des Landes gegen die betreffende Firma auf Freistellung abgedeckt ist.
8. Bestätigung, dass es den befähigten Personen ermöglicht wird, ihre Kenntnisse regelmäßig zu aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch, Schulungen bzw. Unterweisungen.

Verfahrensbeschreibung

Zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Eignung des Betriebes (Abschnitt B) und der Überprüfung der persönlichen Eignung des Bewerbers und seiner Fertigkeiten und Kenntnisse über die in Frage kommenden Rechtsnormen (Abschnitt A) ist eine Betriebsbegehung und ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber erforderlich.

Der Antragsteller beauftragt einen amtlichen Sachverständigen der TÜH mit der Abgabe einer gutachtlichen Äußerung. Dabei sind die oben genannten Prüfkriterien zu berücksichtigen, die Prüfbefugnisse genau zu bestimmen und die Maßgaben anzuführen, unter deren Voraussetzung die Anerkennung des Bewerbers befürwortet werden kann.

In Anwesenheit des amtlichen Sachverständigen werden Probeprüfungen absolviert. Nähere Einzelheiten dazu werden in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik am Standort Wiesbaden VII/Wi-71.3 festgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, entscheidet über den Antrag nach:

- Vorlage der in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen,
- auf Basis der gutachtlichen Äußerung des amtlichen Sachverständigen der TÜH
- Ergebnis des persönlichen Gespräches mit dem Sachverständigen

Die Anerkennung kann unbefristet erteilt werden, erlischt aber mit dem Ausscheiden der befähigten Person aus dem im Antrag bezeichneten Instandsetzungsbetrieb.

Antragsunterlagen:

Schriftlicher formloser Antrag mit folgendem Inhalt:

1. Angaben zum Antragsteller
 - a. Anschrift der Betriebsstätte bzw. der Betriebsabteilung, in welcher die von der Behörde anerkannte befähigte Person tätig werden soll.
 - b. Prüfaufgaben, für welche die Anerkennung beantragt wird.
 - c. Nachweis des Prüfbedarfs und Angabe der zu prüfenden Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen, die nach Instandsetzung geprüft werden sollen.
 - d. Erklärung des Antragstellers über die Weisungsfreiheit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person.

2. Angaben zur Befähigten Person
 - a. Vor- und Zuname
 - b. Geburtstag und –ort
 - c. Beruf
 - d. Privatanschrift des Bewerbers
 - e. Kopie des Anstellungsvertrages, zwischen dem Antragsteller und der/den befähigten Person/en
 - f. Lebenslauf des Bewerbers mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Kopien aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse.
 - g. Kopien von Facharbeiterzeugnis, Meisterbrief und –zeugnis, Diplomurkunde und –zeugnis oder vergleichbare Qualifikationsnachweisen des Bewerbers.
 - h. Erklärung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Erfahrungsaustausch (ggf. Vorlage der Kopien der Teilnahmebescheinigungen)
 - i. Polizeiliches Führungszeugnis.

3. Gutachtliche Äußerung des amtlichen Sachverständigen der TÜH

4. Freistellungserklärung (s. Abschnitt C, C 1)

5. Schriftliche Bestätigung des Versicherers über eine bestehende Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person entsprechend Abschnitt A 2, Ziffer 6 sowie eine Verpflichtung des Versicherers entsprechend Abschnitt C.

Freistellungserklärung

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.03.1993 – Az.: III ZR 34/92 – (Neue Juristische Wochenschrift NJW 1993, S. 1784 ff.) ausgeführt, dass die Sachverständigen eines Technischen Überwachungsvereins im Rahmen der Ihnen durch die Vorschriften hinsichtlich überwachungsbedürftiger Anlagen zugewiesenen Tätigkeiten und übertragenen öffentlich-rechtlichen Befugnissen eine ähnliche Rechtstellung einnehmen, wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung. Im Rahmen eines Prüfverfahrens betreffend überwachungsbedürftiger Anlagen sind die Sachverständigen demnach als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen, wonach sich die Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzung nach Amtshaftungsgrundsätzen gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB beurteilen.

Diese Grundsätze gelten auch für die nach § 14 Abs. 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung von einer Behörde anerkannten befähigten Person, da hier ebenfalls eine ähnliche Rechtstellung wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorliegt und das Land nach den zitierten Bestimmungen auch in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung herangezogen werden kann.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird daher derartige Anerkennungen nur aussprechen, wenn Sie die in Abschnitt C 1 als Muster vorliegende Erklärung schriftlich abgeben.

Muster für eine Freistellungserklärung

1. Die Firma (**Name, Straße, Ort**) verpflichtet sich, das Land Hessen von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die bei der Firma (**Name**) angestellte, gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von der Behörde anerkannte befähigte Person (**Herr/Frau, Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort**) bei der Prüfung der von der Firma (**Name**) instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits- Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Hessen Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellung erstreckt sich auf sämtliche aus der Prüftätigkeit der von der Behörde anerkannten befähigten Person sich ergebenden Schadensersatzansprüche gegen das Land Hessen, insbesondere auch solche Schäden, die nach dem Ausscheiden der von der Behörde anerkannten befähigten Person aus der Firma eintreten.

Ist die Firma selbst die Geschädigte, verpflichtet sie sich, auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegen das Land Hessen zu verzichten.

2. Die Firma (**Name**) verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem Land Hessen durch die Anerkennung der unter Ziff. 1 genannten von der Behörde anerkannten befähigten Person entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag mit den im jeweiligen Anerkennungsbescheid festgesetzten Deckungssummen abzuschließen, wonach der Versicherer sich verpflichtet, auf Verlangen des Landes die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung etwaiger Haftpflichtfälle zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Hessen erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.
3. Die Firma (**Name**) verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung der unter Ziff. 1 genannten von der Behörde anerkannten befähigten Person aufrecht zu erhalten und jede Änderung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, mitzuteilen.

Der Nachweis über die Versicherung ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift